

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

Hannover, den 12.05.2010

Neuordnung der Grundsicherung für Arbeitsuchende: Ja zu den „Zentren für Arbeit und Grundsicherung“ - Ja zur Entfristung und Entkontingentierung der Optionskommunen - Ja zur zügigen und kompetenten Betreuung aus einer Hand

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 16/1858

(Es ist keine Berichterstattung vorgesehen.)

Der Ausschuss für Soziales, Familie, Frauen und Gesundheit empfiehlt dem Landtag, den Antrag in folgender Fassung anzunehmen:

EntschlieÙung

Neuordnung der Grundsicherung für Arbeitssuchende - Modell der Wahlfreiheit durch Änderung des Grundgesetzes und einfaches Bundesrecht nun umsetzen

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag begrüÙt die im März 2010 auf Bundes- und Landesebene grundsätzlich erzielte Einigung zur Neuorganisation der Aufgabenwahrnehmung der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Das gilt sowohl für die verfassungsrechtliche Absicherung der Mischverwaltung in den gemeinsamen Einrichtungen aus Bundesagentur für Arbeit und Kommunen als auch für die Verstetigung und Ausweitung der alleinigen Aufgabenwahrnehmung durch Kommunen (Optionskommunen).

Damit ist in weiten Teilen den Beschlüssen des Landtages vom 2. Juli 2008 „Wahlfreiheit bei der Trägerschaft für die Grundsicherung ermöglichen - Fördern in den Mittelpunkt“ (Drs. 16/324) und vom 14.11.2008 „Wahlfreiheit für Kommunen gestalten - Optionsmodell dauerhaft im Grundgesetz absichern“ (Drs. 16/653) Rechnung getragen worden.

Allerdings ist die Entscheidung der Kommunen zwischen Mischverwaltung in der gemeinsamen Einrichtung und der Option der alleinigen Aufgabenwahrnehmung nach dem vom Bundeskabinett verabschiedeten Gesetzentwurf unangemessen eingeschränkt. Der Landtag bittet daher die Landesregierung, sich im weiteren Gesetzgebungsverfahren dafür einzusetzen, dass

1. so viele niedersächsische Kommunen wie möglich bei den zusätzlich zu verteilenden Optionen berücksichtigt werden,
2. davon abgesehen wird, den Antrag auf Zulassung zur Option von einer 2/3-Mehrheit in der dafür zuständigen Vertretungskörperschaft abhängig zu machen. Es darf insoweit nicht durch Bundesrecht eine vom Landesrecht abweichende Regelung für Beschlüsse kommunaler Gremien eingeführt werden,
3. darauf verzichtet wird, den Ländern das Verfahren zur Feststellung der Eignung der Optionsbewerber in einem überregulierten bürokratischen Verfahren durch eine Rechtsverordnung vorzuschreiben. Vielmehr soll der Bund im Einvernehmen mit den Ländern entsprechende Kriterien verabreden,
4. die nötige Entscheidungsfreiheit der Optionskommunen nicht durch eine Finanzkontrolle beschränkt wird, mit der letztlich Ziele einer zu Recht nicht vorgesehenen Fachaufsicht des Bundes über Optionskommunen verfolgt werden und

5. die Nutzung zentral verwalteter Verfahren der Informationstechnik der Bundesagentur und die Auswertung der Daten im Einvernehmen mit den Ländern und kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene erfolgt.

Roland Riese

Vorsitzender